

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Verleihung des Hochschulgrades „Diplom-Pharmazeut“ bzw. „Diplom-Pharmazeutin“

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1, § 36 Absatz 2 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 28. Mai 2014 die nachstehende Änderung der Satzung über die Verleihung des Hochschulgrades „Diplom-Pharmazeut“ bzw. „Diplom-Pharmazeutin“ vom 10. Dezember 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 35, Nr. 75, S. 412–417) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 30. Mai 2014 erteilt.

Artikel 1

1. Die **Überschrift** der Satzung wird wie folgt **neugefasst**:

„Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für die Diplomprüfung im Studiengang Pharmazie“.

2. **§ 2 Absatz 1** wird wie folgt **neugefasst**:

„(1) Berechtigte Personen können die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Pharmazeut“ beziehungsweise „Diplom-Pharmazeutin“ beantragen.“

3. In **§ 4 Absatz 1 Satz 1** werden die Wörter „Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften“ durch die Wörter „Chemie und Pharmazie“ ersetzt.

4. **§ 5** wird wie folgt **geändert**:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Diplom-Prüfungsausschuss“ durch das Wort „Prüfungsausschuss“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „(4)“ durch die Wörter „Absatz 4“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften“ durch die Wörter „Chemie und Pharmazie“ ersetzt.

c) Vor Absatz 3 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.

5. **§ 6** wird wie folgt **geändert**:

a) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „die Studentin“ durch die Wörter „Die Studentin“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 wird das Wort „Diplom-Prüfungsausschusses“ durch das Wort „Prüfungsausschusses“ ersetzt.

6. **§ 7** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „(5.0)“ durch die Angabe „(5,0)“ ersetzt.
b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „amtsärztlichen“ durch das Wort „ärztlichen“ ersetzt.
c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „(5.0)“ durch die Angabe „(5,0)“ ersetzt.

7. Nach § 7 wird folgender **§ 7a** eingefügt:

„§ 7a Nachteilsausgleich

(1) Bei prüfungsunabhängigen nicht nur vorübergehenden oder chronischen gesundheitlichen Beeinträchtigungen eines/einer Studierenden, die die Erbringung von Prüfungsleistungen erschweren, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen treffen; auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der abgenommenen Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. Als Ausgleichsmaßnahmen können bei schriftlichen Prüfungen insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden.

(2) Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist in strittigen Fällen mit Einverständnis des/der Studierenden der/die Behindertenbeauftragte beziehungsweise eine andere sachverständige Person anzuhören.

(3) Anträge auf Nachteilsausgleich sind bei der Anmeldung zur Prüfung oder spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen. Die Beeinträchtigung ist von dem/der Studierenden darzulegen und durch ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, nachzuweisen.“

8. **§ 8** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 3 wird jeweils das Wort „ausreichend“ in Anführungszeichen gesetzt.
b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Diplom-Prüfungsausschusses“ durch das Wort „Prüfungsausschusses“ ersetzt.
c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Studienbuch“ ein Komma sowie die Wörter „sofern der Kandidat/die Kandidatin den Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung nicht an der Albert-Ludwigs-Universität absolviert hat,“ eingefügt.
bb) In Nummer 3 wird das Wort „Diplom-Prüfungsausschuss“ durch das Wort „Prüfungsausschuss“ ersetzt.

9. **§ 9** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 1 Satz 1, 3 und 4 werden jeweils die Wörter „Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften“ durch die Wörter „Chemie und Pharmazie“ ersetzt.
b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Diplom-Prüfungsausschusses“ durch das Wort „Prüfungsausschusses“ ersetzt.
c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 4 wird das Wort „Diplom-Prüfungsausschuss“ durch das Wort „Prüfungsausschuss“ ersetzt.
bb) In Satz 5 wird das Wort „Diplom-Prüfungsausschusses“ durch das Wort „Prüfungsausschusses“ ersetzt.

10. **§ 10** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „(5.0)“ durch die Angabe „(5,0)“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Abs.2“ durch die Wörter „Absatz 2“ ersetzt.

11. **§ 11** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Zuhörer“ durch die Wörter „Zuhörer/Zuhörerinnen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „das zu einer insgesamt „nicht ausreichenden“ (5,0) Bewertung der Diplomarbeit“ durch die Wörter „dies zur Bewertung der Diplomarbeit mit der Gesamtnote „nicht ausreichend“ (5,0)“ ersetzt.

12. In **§ 13 Absatz 2**, **§ 14 Absatz 4 Satz 2** und **§ 15 Absatz 2** wird jeweils das Wort „Diplom-Prüfungsausschusses“ durch das Wort „Prüfungsausschusses“ ersetzt.

13. In **§ 16 Absatz 2 Satz 2** werden die Wörter „Dem/der“ durch die Wörter „Dem/Der“ ersetzt.

14. Nach § 16 wird folgender **§ 16a** eingefügt:

„§ 16a Schutzfristen

(1) Auf Antrag einer Studierenden sind die Schutzfristen entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung.

(2) Desgleichen sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Der/Die Studierende muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/sie Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum er/sie Elternzeit nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem/der Studierenden mit. Die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das dem/der Studierenden gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit wird dem/der Studierenden ein neues Thema für die Diplomarbeit gestellt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Juni 2014 in Kraft.

Freiburg, den 30. Mai 2014



Prof. Dr. Gunther Neuhaus
Vizerektor